

Leistungsziel 1.1.3.2.1 Verwaltungsgrundsätze

VERWALTUNGSVERFAHREN

Zuständigkeiten

Die Behörde, an welche sich eine Eingabe richtet, ist verpflichtet, ihre Zuständigkeit abzuklären. Ist sie nicht zuständig, informiert sie die Absenderin oder den Absender und leitet die Eingabe an die zuständige Behörde weiter.

Beteiligte

Verfahrensparteien: Adressaten eines Entscheides, die vom Entscheid Betroffenen.

Verfahrensbeteiligte: Entscheide können auch Dritte betreffen (z.B. Bauvorhaben, wo Nachbarn als Einsprecher auftreten). Diesen ist Gelegenheit zu geben, sich am Verfahren zu beteiligen.

Vertretung: Ein Verfahrensbeteiligter kann sich vertreten lassen, die Vertretung tritt dann im Verfahren anstelle der beteiligten Person auf (in der Regel Rechtsanwältinnen oder -anwälte).

Fristen

Der Tag, an dem ein Entscheid eröffnet (zugestellt) wird, zählt bei der Fristberechnung nicht.

Fristen enden am letzten Tag um 24.00 h. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag oder einen öffentlichen Ruhe- oder Feiertag, endet sie am darauf folgenden Werktag. Damit die Eingabe fristgerecht erfolgt, muss die Übergabe vor Ablauf der Frist erfolgen. Schriftliche Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der schweizerischen Post übergeben werden.

Ablauf des Verwaltungsverfahrens

Oft wird ein Verwaltungsverfahren durch einen Wunsch, ein **Begehren** einer Bürgerin oder eines Bürgers ausgelöst. Zum Beispiel durch den Wunsch, ein Haus zu bauen. Dafür ist eine Baubewilligung nötig.

Die Bürgerin oder der Bürger reicht das Begehren, das Baugesuch, mit allen notwendigen (geforderten) Unterlagen ein.

Das Verfahren kann aber auch durch eine zu treffende **Massnahme** von der Verwaltung aus entstehen. Beispielsweise wenn die Gemeinde mitteilt, dass ein Baum zurückzuschneiden ist.

Sachverhalt ermitteln

Die Behörde ist verpflichtet, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und die Beweise zu erheben. Im Falle des Baugesuchs wird dieses mit den Unterlagen überprüft.

Beim Ermitteln des Sachverhaltes wirken die Beteiligten mit (Mitwirkungspflicht) und zusätzlich sind im Falle des Baugesuchs alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Wird die Mitwirkung von den Beteiligten verweigert, muss die Behörde nicht auf das Begehren eintreten, sofern das Verfahren nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Gewährung des rechtlichen Gehörs - Akteneinsichtsrecht

Die von einem Entscheid Betroffenen sind vor dem Erlass des Entscheides anzuhören.

Sie können Anträge, Begründungen und Beweise einbringen. Beim Entscheid ist zu den wesentlichen Punkten Stellung zu nehmen.

Die Beteiligten haben das Recht, die massgebenden Akten einzusehen (kein grundsätzliches Recht auf die Zustellung der Akten).

Die Akteneinsichtnahme kann verweigert werden, wenn:

Wichtige öffentliche oder private Interessen geschützt werden müssen, zum Beispiel Aussagen anderer betroffener Personen.

Entscheidfindung

Die Behörden würdigen den Sachverhalt und entscheiden aufgrund der Akten und der gesetzlichen Grundlagen. Das heisst, sie berücksichtigen die Gesetze und Grundsätze, legen die gesetzlichen Bestimmungen aus und wenden so das geltende Recht an.